



# Zeitschrift für Diskursforschung

## Journal for Discourse Studies

Herausgegeben von Reiner Keller | Werner Schneider | Willy Viehöver

■ **Andrea D. Bührmann / Werner Schneider**

Das Dispositiv als analytisches Konzept: Mehr als nur Praxis – Überlegungen zum Verhältnis zwischen Praxis- und Dispositivforschung

■ **Jens Maeße / Julian Hamann**

Die Universität als Dispositiv. Die gesellschaftliche Einbettung von Bildung und Wissenschaft aus diskurstheoretischer Perspektive

■ **Bernd Dollinger / Matthias Rudolph**

Der ›Kampf‹ gegen Jugendkriminalität im historischen Wandel: Vom Schutz junger Menschen zur Aufwertung gesellschaftlicher Sicherheitserwartungen

■ **Rixta Wundrak**

Verschleierung und Vereinnahmung alltäglicher Geschichte/n. Eine wissenssoziologische Diskursethnographie (WDE) narrativer Interviews in Rumänien und in Israel

# Inhaltsverzeichnis

<i>Willy Viehöver / Reiner Keller / Werner Schneider</i> Editorial .....	2
---	---

## Themenbeiträge

<i>Andrea D. Bührmann / Werner Schneider</i> Das Dispositiv als analytisches Konzept: Mehr als nur Praxis – Überlegungen zum Verhältnis zwischen Praxis- und Dispositivforschung .....	5
--	---

<i>Jens Maeße / Julian Hamann</i> Die Universität als Dispositiv. Die gesellschaftliche Einbettung von Bildung und Wissenschaft aus diskurstheoretischer Perspektive .....	29
---	----

<i>Bernd Dollinger / Matthias Rudolph</i> Der ›Kampf‹ gegen Jugendkriminalität im historischen Wandel: Vom Schutz junger Menschen zur Aufwertung gesellschaftlicher Sicherheitserwartungen .....	51
---	----

<i>Rixta Wundrak</i> Verschleierung und Vereinnahmung alltäglicher Geschichte/n. Eine wissenssoziologische Diskursethnographie (WDE) narrativer Interviews in Rumänien und in Israel .....	71
---	----

## Book Review

<i>Julia Biermann / Lisa Pfahl</i> Rezension zu: Jan Grue (2015): Disability and Discourse Analysis .....	92
--	----

## Service

<i>Reiner Keller / Rolf Parr</i> Publikationsreihen zur Diskursforschung im Überblick (Teil 2) .....	96
---	----

Augsburger Diskurswoche vom 21. bis zum 24. März 2017: Spring School & Diskurstagung III .....	101
---	-----

Tagungen und Workshops .....	104
------------------------------	-----

Bernd Dollinger / Matthias Rudolph

# Der ›Kampf‹ gegen Jugendkriminalität im historischen Wandel

Vom Schutz junger Menschen zur Aufwertung  
gesellschaftlicher Sicherheitserwartungen

**Zusammenfassung:** Kriminalität wird oftmals als ›Anderes‹, Illegitimes inszeniert, gegen das es zu kämpfen gilt. Der Beitrag analysiert den Wandel derartiger Forderungen, indem anhand von Symboliken des Kampfes rekonstruiert wird, wie seit 1970 in institutionellen und politischen Kontexten Jugendkriminalität bzw. die Auseinandersetzung mit ihr konzipiert wird. Dies erfolgt durch eine Analyse von Zeitschriften der Sozialen Arbeit und Polizei und zudem von Debatten in deutschen Parlamenten. Im Ergebnis zeigt sich eine grundlegende Transformation von Kriminalitätsdiskursen zu Beginn und in der Mitte der 1990er Jahre. Kriminalität wird seither zunehmend als kooperativ und präventiv zu adressierende Aufgabe aller Institutionen dargestellt. Fokussiert werden weniger gesellschaftliche Ursachen und Probleme, sondern an ihre Stelle trat sukzessive eine institutionell zu ›sichernde‹ Eigenverantwortung von (potentiellen) Tätern.

Schlagwörter: Jugendkriminalität, Kampf, Punitivität, Interdiskurs

**Abstract:** On a regular basis, criminality is depicted as something ›other‹ and illegitimate that has to be cracked down on. This contribution analyses these processes by focusing on symbols of fighting (against crime) in penal discourses since 1970. The empirical basis consists of journals of social work and police as well as of debates in German parliaments. The results establish a basic transformation of penal discourses in the course of the 1990s. In this period, crime has gradually been shaped as an issue that has to be tackled by cooperative and preventive endeavors of all corresponding institutions. The focus of interest has been shifted incrementally from societal causes and problems to (possible) individual offenders, their responsibility, and its ›securing‹ by respective agencies.

Keywords: Youth Crime, Fight, Punitivity, Interdiscourse

## 1 Einleitung

Gegen Kriminalität wird viel gekämpft. Sie symbolisiert ein Jenseits des Legalen und Legitimen, so dass der Kampf gegen sie nahezu selbstverständlich erscheint. Allerdings ändert sich im historischen Verlauf, was unter Kriminalität verstanden und als Maßnahme gegen sie eingefordert wird (vgl. Baumann 2006; Hofinger 2015; Melossi 2000). Kriminalität wird als Problem sichtbar, indem jeweils zeitgebundene und kulturspezifische Forderungen danach kommuniziert werden, wie sich Menschen verhalten sollen und wie auf ›angemessene‹ Weise auf Regelverstöße reagiert werden soll. In der Konsequenz beschreiben Bestimmungen von und Reaktionen auf Kriminalität, wie eine Gesellschaft

konstituiert sein soll und welche Erwartungen nicht nur an delinquente, sondern auch an (mehr oder weniger) konforme Menschen gerichtet werden. Von Durkheim (1893\1999) über Mead (1918\1987) bis zu Foucault (1975\1998) wurde dies in sehr unterschiedlichen sozialwissenschaftlichen Zugängen thematisiert (vgl. Garland 1993), und an diese Arbeiten soll nachfolgend angeschlossen werden.

Im Fokus des Beitrags steht speziell die Erkenntnis, dass die angesprochenen Forderungen *artikuliert* werden müssen: Re-Orientierungen von Verhaltenserwartungen und mit ihnen assoziierten Strafbegründungen ergeben sich nicht gewissermaßen von selbst. Vielmehr sind sie zu kommunizieren und plausibel zu machen (vgl. Dollinger et al. 2014). Um entsprechende Glaubwürdigkeit zu erzielen, knüpfen Kriminalitäts-Reden an kulturell gegebene Wissensbestände an; durch sie wird vermittelt, dass bestimmte Verhaltensweisen nicht toleriert werden können und zu bestrafen sind (vgl. Eisch-Angus 2011; Sasson 1995; Stehr 1998). Dies macht ersichtlich, weshalb symbolisierte Kommunikation von besonderer Bedeutung ist, wenn von Kriminalität gesprochen wird (vgl. Dollinger/Urban 2012; Watts/Bessant/Hil 2008): Wenn etwa ›ausländische Intensivtäter‹, ›Drogendealer‹, ›Kinderschänder‹ usw. angeprangert werden, so werden nicht deskriptiv bestimmte Verhaltensformen inkriminiert. Im Gegenteil werden hochgradig symbolisierte Botschaften übermittelt, von wo ›unserer‹ Gesellschaft Gefahren drohen, wer vor wem besonders zu schützen ist und wer zu diesem Schutz besonders befähigt und berufen ist. Symbole des Kampfes und der Auseinandersetzung begleiten deshalb die Rede von Kriminalität auf markante und konstitutive Weise, da Kriminalität symbolisiert, wogegen sich öffentliche Instanzen – und zudem lebensweltliche AkteurInnen – zur Wehr zu setzen haben (vgl. Beckett/Sasson 2000, S. 47 ff.; Steinert 2003). Indem derartige Symboliken näher analysiert werden, soll nachfolgend erschlossen werden, wie Jugendkriminalität in einem längeren Zeitverlauf diskursiv konzipiert wurde und entsprechende Verhaltenserwartungen an junge Menschen historisch transformiert wurden. Wir unternehmen dies durch die Darstellung von zwei empirischen Studien, in denen am Beispiel von Jugendkriminalität Kriminalitätssymboliken im Zeitraum von 1970 bis in die Gegenwart analysiert wurden.<sup>1</sup> Angeschlossen wird damit auch an Diskussionen zu der Frage, ob möglicherweise in den vergangenen Jahren zunehmend restriktiv mit Kriminalität verfahren wird.<sup>2</sup>

## 2 Kollektivsymbol-Analyse als method(olog)ischer Einsatz

Die beiden von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) geförderten Studien, die wir im Folgenden vorstellen, gehen an unterschiedlichem Datenmaterial Symboliken

- 1 Die beiden nachfolgend beschriebenen Projekte sollten zunächst Analysen für die Jahre von 1970 bis 2009 umfassen. Bezüglich der politischen Debatten wurden jedoch aufgrund einschlägiger politischer Entwicklungen Artikulationen bis 2013 einbezogen, so dass der Analysezeitraum verlängert wurde.
- 2 Vgl. hierzu Dollinger/Schmidt-Semisch (2012), Garland (2001), Wacquant (2009) und s.u. Abschnitt 2 und 4.

nach, die in besonderer Weise auf die Herstellung von Plausibilität für diskursive Positionen abstellen. Wir folgen damit Jürgen Link, der *Kollektivsymbolik* entsprechend interpretiert als »die Gesamtheit der am weitesten verbreiteten Allegorien und Embleme, Vergleiche und metaphorae continuatae, Exempelfälle, anschaulichen Modelle und Analogien einer Kultur« (Link 2013, S. 13). Kollektivsymbole sind kulturell verwurzelt und vermitteln unterschiedliche Wissens- und Handlungsfelder; sie koppeln »gesellschaftliche Praxisbereiche und schließen sie zugleich an Alltagserfahrungen an« (Parr 2008, S. 203), was für Kriminalitätsdiskurse von entscheidender Bedeutung ist: Zumindest schwerwiegende Kriminalität wird kaum direkt wahrgenommen, vielmehr ist sie als alltägliche Erfahrung im Wesentlichen ein Produkt massenmedialer Darstellung und Vermittlung (vgl. Garland 2001, S. 158 f.; Greer/Reiner 2012). Was Kriminalität ›ist‹, wird kulturell konstituiert, und die Praxis dieser Konstitution ist nicht vorrangig oder gar ausschließlich eine Angelegenheit von RichterInnen oder anderen juristischen Professionellen, sondern eine ebenso politische wie wissenschaftliche, massenmediale und alltägliche Deutungsleistung (vgl. Ferrell/Hayward/Young 2008). Kriminalität besitzt demnach nicht eine klare, in Strafgesetzen eindeutig konturierte Bedeutung, da sie von unterschiedlichen AkteurInnen jeweils in ihrem Sinne als Zuschreibung genutzt und modifiziert wird. Es existieren – über strafrechtliche Bestimmungen hinaus – gleichsam heterogene ›Kriminalitäten‹, da die Semantik der Kriminalität verschieden eingesetzt und handlungswirksam wird.

Trotz dieser Komplexität bleibt Kriminalität jedoch auf bestimmte Bedeutungen bezogen (vgl. Dollinger et al. 2014): Die Rede von ihr erfolgt nicht beliebig, da Kriminalitätsdiskurse bestimmten Regeln folgen, die Kriminalität mit spezifischen Bedeutungen aufladen. Kriminalität ist dann z.B. im einen Fall eine wohlfahrtsstaatliche Herausforderung, die nach Resozialisierung verlangt, im anderen Fall ein ›Ausländern‹ zugeschriebenes Risiko, das ›uns‹ bedroht (vgl. hierzu Hess/Scheerer 2004, S. 87). In der historischen und komparativen Analyse lassen sich Abfolgen derartiger Bilder rekonstruieren, die Kriminalität jeweils auf besondere Weise als ein spezifisches Problem hervorbringen (vgl. Lilly/Cullen/Ball 2011, S. 8; Melossi 2000).

Kollektivsymbolen kommt hierbei eine besondere Relevanz zu, da sie in der Funktion der Vermittlung unterschiedlicher Diskursarten wirken und im Alltag von AkteurInnen verankert sind. Symboliken der Kriminalität werden alltäglich genutzt, um Bedrohungen zu lokalisieren, sich vor Risiken zu schützen, moralische Legitimität zuzuweisen usw. (vgl. Stehr 2016). Kollektivsymbole sind hierzu in der Lage, da sie unmittelbar anschaulich und plausibel sind und entsprechend politisch, alltäglich oder anderweitig genutzt werden können. Ihr Aufbau verweist auf einen »rudimentär expandierten, zumindest potentiell ikonisch realisierbaren Symbolisanten (dem ›Bild‹, der Pictura [...]) sowie einem bzw. in der Regel mehreren Symbolisaten (dem ›Sinn‹, den Subscriptiones [...])« (Link 2013, S. 13). So können mit der Darstellung einer Pictura (etwa einer »Welle« der Gewalt) auf semantischer Ebene unmittelbar Bedrohungsgeschichten implementiert werden, die es nachvollziehbar oder sogar alternativlos erscheinen lassen, z.B. hart und schnell gegen Kriminalität vorzugehen. Eine Rekonstruktion von Kollektivsymbolen im Kontext von Kriminalität macht es demnach möglich zu

analysieren, wie Kriminalität definiert und abgegrenzt wird, indem sie als spezifische Erscheinung thematisch wird.

Symboliken des Kampfes sind aus den oben geschilderten Gründen hierbei von zentraler Relevanz. Kriminalität wird häufig als etwas vorgestellt, gegen das – mit welchen Mitteln auch immer – zu kämpfen sei. In den beschriebenen Projekten wurden zwar insgesamt die Kollektivsymbole rekonstruiert, die in den untersuchten Kriminalitätsdiskursen auftraten (etwa Symboliken der Natur, der Technik, des Sports usw.); allerdings nehmen wir aufgrund ihrer besonderen Bedeutung und Aussagekraft nachfolgend lediglich auf Symboliken des Kampfes Bezug.

Die beiden Projekte bzw. Projektteile analysierten einerseits Darstellungen von Jugendkriminalität in praxisnahen Zeitschriften der Polizei und Jugendhilfe bzw. Sozialen Arbeit (vgl. Dollinger et al. 2015),<sup>3</sup> andererseits parlamentarische Debatten zu Jugendkriminalität in sechs deutschen Parlamenten (vgl. Dollinger 2014).<sup>4</sup> Konkret wurden von uns unter Bezug auf eine *Pictura* jeweils vier Arten von *Subscriptiones* erschlossen (vgl. im Näheren Dollinger/Urban 2012): das zur Geltung kommende Täterbild, das Deliktbild, die jeweilige Interventionsforderung sowie – im Falle der Texte von Polizei und Jugendhilfe – der dargestellte Modus professionellen Handelns bzw. – im Falle der Parlamentsdebatten – das kommunizierte Verständnis politischen Handelns. Wir gehen davon aus, mit diesen vier Bereichen zentrale Implikationen von Kriminalitätsdarstellungen erschließen zu können.

Eine zentrale erkenntnisleitende Fragestellung war die oben bereits genannte These, dass sich im Zeitverlauf seit den 1970er Jahren eine zunehmende Strafbereitschaft ergeben haben könnte. Diese Annahme folgt internationalen Debatten um einen möglichen »punitiv turn«. <sup>5</sup> Für Deutschland ist gegenwärtig umstritten, ob eine zunehmende Straforientierung und eine komplementäre Abwertung wohlfahrtsstaatlicher Handlungsmaximen, wie sie etwa für die USA oder England/Wales in den vergangenen Jahrzehnten zu konstatieren sind, gleichfalls relevant sind. <sup>6</sup> Wir sehen dabei nachfolgend von einer differenzierten Einordnung unserer Daten in die Debatte zu einem möglichen deutschen

3 Ausgewertet wurden für die Polizei: *Deutsche Polizei*, *Der Kriminalist*, *Bereitschaftspolizei heute und Kriminalistik*; für die Soziale Arbeit: *Sozialmagazin*, *Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit*, *Päd. extra/Sozialarbeit* (später *Extra Sozialarbeit*, dann *Sozial Extra*), *Blätter der Wohlfahrtspflege*, *Theorie und Praxis der sozialen Arbeit* und *Bewährungshilfe*. Insgesamt wurden aus den polizeilichen Zeitschriften 403 und aus den Zeitschriften Sozialer Arbeit 531 Texte analysiert. Praxisnahe Zeitschriften wurden gewählt, um in der Analyse speziell die Vermittlung von Fachwissen und Praxis adressieren zu können.

4 Dies betrifft den Bundestag und Bundesrat. Zudem wurden – um eine möglichst große Varianz an Landes-Kriminalpolitiken abbilden zu können – die Landtagsdebatten in Bayern, Hamburg, Schleswig-Holstein und, beginnend 1990, Sachsen-Anhalt analysiert. Von 1970 bis 2009 wurden insgesamt 550 Debatten in den Parlamenten ausgewertet, ergänzend weitere Debatten bis in das Jahr 2013. Zudem wurden relevante Ausschussprotokolle, Partei- und Medienberichte analysiert.

5 Z.B. Garland (2001), Lappi-Seppälä (2014), Matthews (2005), Pratt et al. (2005).

6 Vgl. etwa Sack (2013), Schlepper (2014) versus Dollinger (2011), Heinz (2011), Oberwittler/Höfer (2005).

»punitiv turn« ab, sondern adressieren Kampfes-Symbole als spezifische, hochgradig relevante Symbolklasse für die Darstellung von Kriminalität.

### 3 Befunde

Im Sinne der Nachvollziehbarkeit stellen wir die Ergebnisse der einzelnen Projektteile in getrennten Abschnitten dar und führen sie anschließend in einer Synopse zusammen. Um eine Schematisierung zu vermeiden, unterscheiden wir nicht detailliert nach den oben genannten Subscriptiones; wir schildern demgegenüber allgemein unter Nennung einschlägiger *Picturae*, wie sich Kriminalitätsverständnisse im Zeitverlauf verschoben haben.

#### 3.1 Die professionelle Darstellung von Jugendkriminalität

a) Die Soziale Arbeit im »Kampf für die Jugendlichen«

*In den 1970er und 1980er Jahren* dominierte in den Fachzeitschriften der Sozialen Arbeit – und damit bei einem zentralen Repräsentanten des Wohlfahrtsstaates – ein fürsorgliches, anwaltschaftliches Verständnis von Jugendkriminalität. Es war ebenso von System- bzw. Kapitalismuskritik wie auch von professioneller Selbstkritik geprägt. Eine Vielzahl von Artikeln beschäftigte sich damit, inwiefern die sozialpädagogische Tätigkeit stabilisierend auf das kritisierte, ungleiche und ungerechte Gesellschaftssystem wirke und damit die Kriminalisierung Jugendlicher fortschreibe, während es die eigene Absicht sei, den Jugendlichen Hilfe und Unterstützung zu bieten (vgl. Dollinger et al. 2015). Die Eingebundenheit der Sozialen Arbeit in Vorgaben sozialer Kontrolle etwa durch die Politik oder die Strafjustiz wurde als große Bürde empfunden.

Aufgelöst werden sollte diese Belastung zugunsten einer grundsätzlichen Parteinahme für die Rechte und Bedürfnisse der Jugendlichen, während ihre Taten kaum eine Rolle spielten. Somit kämpfte die Soziale Arbeit in diesen beiden Jahrzehnten nicht gegen Kriminalität, sondern für die Belange der Jugendlichen gegen einen häufig als repressiv und aggressiv dargestellten Staat und dessen Repräsentanten. Kampfsymbole waren hierbei entscheidend; sie gaben der Überzeugung Ausdruck, *für die Jugendlichen und mit den Jugendlichen gegen die Staatsmacht*, respektive die Polizei, zu kämpfen (z.B. Sozialarbeiter Initiative 1977, S. 13), wofür man »auch stärkere Geschütze auffahren« und »massive Gegenwehr« leisten müsse (o.A. 1979, S. 60). Gleichzeitig wurde die Polizei als brutal agierende, kämpfende Gruppe gezeichnet, die gleichsam kriegerisch gegen die Jugendlichen vorging und »auch schonmal die chemische Keule« (Scherer 1979, S. 13) einsetzte. In der Konsequenz erschienen die Jugendlichen als zu Unrecht kriminalisierte und unterdrückte Opfer einer restriktiven Staatsgewalt.

*Die 1990er Jahre* brachten eine markante Wende, die *in den 2000er Jahren* weiter stabilisiert wurde. Es finden sich nun keine martialischen Aufforderungen zum Kräftemessen mit der Polizei mehr. Stattdessen richtete sich der Kampf auf die Jugendlichen: Sie

wurden als AdressatInnen der Sozialen Arbeit dazu aufgefordert, gegen sich selbst und gegen ihr delinquentes Verhalten zu kämpfen. Im Zusammenhang mit der Thematisierung und Diskussion sozialer Trainingskurse etwa finden sich vielfältige Aufforderungen an die Jugendlichen, Verantwortung für ihr Handeln zu übernehmen und sich intensiv um eine Besserung zu bemühen. So heißt es exemplarisch in einem Artikel über ein so genanntes Anti-Aggressivitäts-Training, man könne dieses

»nicht absitzen. Die Teilnahme bedeutet für jeden Einzelnen einen Kampf darum, sich zu verändern. Wer darum nicht kämpfen will, ist hier nicht richtig, er wird das Training nicht bestehen.« (Morath/Reck 2002, S. 316)

Während in den 1970er und 1980er Jahren die Jugendlichen von der Sozialen Arbeit in ihren Kämpfen tatkräftig unterstützt wurden und der Kampf eine Gemeinschaftsaufgabe zum Zwecke gesamtgesellschaftlicher Veränderungen darstellte, wurden die Jugendlichen nun als selbstverantwortliche Einzelkämpfer interpretiert, die ihre individuelle Veränderung im Modus des Kampfes gegen sich selbst zu vollziehen hatten. Ein mögliches Scheitern wurde damit den Jugendlichen zugeschrieben, während Zweifel an der sozialpädagogischen Praxis mindestens implizit als ungerechtfertigt zurückgewiesen wurden. Gleichzeitig erfolgte eine Distanzierung von vermeintlich »kuschelpädagogischen«, auf Verständnis abzielenden Arbeitsansätzen. So hieß es:

»Keine Verständnisschiene, sondern Herausforderung. Ziel dieser Vorgehensweise ist es, den Jugendlichen aufzuzeigen, dass sie selbst für den Erfolg des Trainings verantwortlich sind, wie sie auch selbst den Misserfolg des Trainings zu tragen haben.« (ebd.)

Dazu kam ein »Appell, dass nur die Stärksten«<sup>7</sup> diese Trainings schaffen, und es wurde den Jugendlichen aufgetragen, über die anderen TeilnehmerInnen persönliche Informationen zu sammeln, um sie als »Munition« für die Durchführung der Heißen Stühle« (ebd., S. 318), also der konfrontierenden Sitzungen, verwenden zu können.

Teile der Sozialen Arbeit beklagten in den 1990er Jahren, durch die Politik desavouiert zu werden. So würden die Soziale Arbeit im Allgemeinen und sozialpädagogische Projekte im Speziellen »immer häufiger und in immer schrilleren Tönen angegriffen«; vor dem Hintergrund zunehmender rechtsextremistischer Gewalttaten stünden insbesondere akzeptierende Ansätze im »Kreuzfeuer« (Simon 1999, S. 16). Die Soziale Arbeit werde, so lautete eine weitere Klage, ebenso wie ihre KlientInnen »gesellschaftspolitisch funktionalisiert« (Hafemann 1994, S. 11) und diene in diesem Sinne als »Feindbild und Prügelknabe« (ebd.). Insbesondere durch konservative PolitikerInnen würden kritisch eingestellte SozialpädagogInnen »zum Sündenbock für Fehlentwicklungen innerhalb der Jugend« (Butterwegge 1994, S. 32; vgl. auch Buderus 2000, S. 58) gemacht. Diese Darstel-

7 An anderer Stelle hieß es, gewalttätige Jugendliche müssten mit Hilfe von sozialen Trainingskursen lernen, »sich selbst (und eben nicht andere) zu »quälen«« (Wolters 1993, S. 323).



lungen repräsentieren nur einen Ausschnitt des breiten Diskurses innerhalb der Sozialen Arbeit, aber sie verweisen symptomatisch auf eine nun defensive Haltung der Sozialen Arbeit. Sie war auf der Suche nach Methoden und Handlungsmöglichkeiten, die erkennbare Wirkungen entfalten und KritikerInnen als wirksam präsentiert werden konnten.

Die oben beschriebenen konfrontierenden Ansätze stießen dabei auch in der Sozialen Arbeit auf Kritik. Aber sie waren eine merkbare Verschiebung der Kämpfe zu Lasten der und gegen die Jugendlichen, die zuvor vor staatlichen und institutionellen Zugriffen geschützt werden sollten. Nun stimmten hingegen Teile der Sozialen Arbeit mit Politik und Polizei in den Kampf gegen Jugendkriminalität und Rechtsextremismus ein. Dies zeigen auch Symboliken der Grenze, die mit Kampfsymbolen eng verwoben sind: In den Artikeln der 1970er und beginnenden 1980er Jahre verwiesen Grenzsymbole noch auf eine klare Trennung der Handlungsfelder von Polizei und Sozialer Arbeit und negierten Möglichkeiten der Kooperation. Gefordert wurde »ein klarer Trennungsstrich zur Polizei« (Beverungen/Krombach 1983, S. 36), dessen Notwendigkeit u.a. mit der feindlichen Einstellung der PolizeibeamtInnen gegenüber Jugendlichen begründet wurde. Mit der vermehrten Thematisierung von Gewaltdelikten und Rechtsextremismus in den 1990er Jahren kam es auch hier zu einer Modifikation: Grenzziehungen bezogen sich nun vermehrt auf den Umgang mit den delinquenten Jugendlichen. Das »schwierige Geschäft: Grenzen ziehen« (Weidner 1997, S. 33) wurde jetzt als Aufgabe definiert, Grenzen nicht gegenüber institutionellen Zumutungen zu setzen, sondern die Jugendliche selbst zu begrenzen. Das Aufzeigen von Grenzen wurde als genuin pädagogische Aufgabe definiert: »Grenzen ziehen ohne auszugrenzen« ist im Alltag eine immer wieder brisante Aufgabe, ja, nicht selten Kernpunkt permanenter Gratwanderungen in der praktischen Arbeit« (Krafeld 1994, S. 4). Wie und wo diese Grenzen zu ziehen sind, war dabei umstritten. Einerseits wurde darauf hingewiesen, dass Grenzen prinzipiell »nicht zu eng gesteckt sein« (Krafeld 1993, S. 6) durften und es notwendig sei, »Räume für Jugendliche zu erschließen, damit sie sich in eigener Regie Lebenszonen gestalten können« (Palentien 1993, S. 394; s.a. Voigtel 1990, S. 18; Krebs 1996, S. 58). Andererseits wurde jedoch auf Zwang fokussiert, den die Soziale Arbeit ausüben *sollte*. Es sei in der Praxis selbstverständlich, dass man in bestimmten Arbeitsfeldern »Grenzen setzen, auch mit Druck und Zwang arbeiten, Sanktionen verhängen und nötigenfalls energisch ›durchgreifen‹« (Wendt 1997, S. 15) müsse. Diese positive Einschätzung von Grenzsetzungen wurde z.T. als »Paradigmenwechsel« (Kipp 1997, S. 46) beschrieben und gegen bisher eingesetzte Methoden gewendet. So böten konfrontative Ansätze und auf ihnen basierende Methoden und Programme die Chance einzubrechen »in die Phalanx einer gewissen Mutlosigkeit in der Pädagogik, versteckt unter dem Mäntelchen lebensweltlich-akzeptierender Ansätze« (Kilb/Weidner 2001, S. 176).<sup>8</sup> Man müsse entschiedener als früher gegen Delinquenz vorgehen und entsprechend restriktive Grenzen setzen. Sozialpädagogisches Handeln sollte spürbar, mess-

8 Es stellt ein interessantes Detail dar, dass hier die Soziale Arbeit als Akteurin dargestellt wird, die sich bzw. ihr vermeintlich unzureichendes Handeln verschleiert, während Taktiken der Verschleierung in den 1970er Jahren noch der Polizei und Justiz zugeschrieben wurden (vgl. Dollinger et al. 2012).

bar, methodisch geplant und kompromisslos sein, und es sollte kooperativ an der Seite von Polizei und Strafjustiz realisiert werden, um Jugendkriminalität zu bekämpfen. Das sozialkritische, z.T. neo-marxistisch geprägte Selbstverständnis der 1970er und 1980er Jahre wurde damit deutlich relativiert.

#### b) Der Kampf der Polizei im Vorfeld der Jugendkriminalität<sup>9</sup>

Wo die Soziale Arbeit in den 1970er Jahren gegen gesellschaftliche Unterdrückung kämpfte, sah sich die Polizei in einer väterlichen Rolle, da sie sich zuschrieb, helfend und zugleich streng zu agieren. Delinquente Kinder und Jugendliche wurden vorrangig als hilfs- und erziehungsbedürftig beschrieben. Entgegen den Projektionen der Sozialen Arbeit sah sich die Polizei dabei selbst keineswegs in der Rolle einer entschieden gegen kriminelle Jugendliche kämpfenden Instanz. Vielmehr interpretierte sie es als ihre Aufgabe, Kämpfe innerhalb der Gesellschaft zu befrieden und eine autoritär gefärbte »Nacherziehung« (Casparis 1978, S. 126) zu leisten, wo sie bei Jugendlichen erforderlich war. Trotz der autoritären Note dieser Nacherziehung war die Polizei damit gewissermaßen sozialpädagogischer als die Soziale Arbeit, die sich personenbezogenen Erziehungsmaßnahmen zu dieser Zeit weitgehend verweigerte. Dabei wurde von Seiten der Polizei auf der Ebene des eigenen Professionsbildes keine Kampfsymbolik verfolgt. Nicht der Kampf gegen andere Institutionen oder Professionen, sondern ein selbstbewusster Anspruch, gegen Jugendkriminalität aktiv vorgehen zu können, stand im Vordergrund. Gerade das Fehlen entsprechender Symboliken des Kampfes war in diesem Sinne aussagekräftig: Es bezeugt das Selbstbewusstsein, handlungskompetent zu sein, und implizit bestätigte es Befürchtungen der Sozialen Arbeit, dass die Polizei von dominierender Bedeutung sein konnte (und wollte), wenn es um Fragen der Jugendkriminalität ging.<sup>10</sup> Das Ziel bzw. der Anspruch des »Aufbau(s) einer funktionsfähigen Institution zur Bekämpfung der Jugendkriminalität und -verwahrlosung« wurde getragen von der Überzeugung, dass polizeiliche Maßnahmen der Kriminalitätsbekämpfung »von der Jugend selbst gebraucht« (Davin 1972, S. 140) würden. Die Polizei sah sich somit als helfende Instanz, die pädagogisch und erzieherisch wirksam handeln konnte und damit eine Handlungsebene besetzte, die ansonsten der Sozialen Arbeit hätte zugesprochen werden können. Kooperation mit der Sozialen Arbeit wurde befürwortet, was gleichbedeutend war mit der Zuschreibung, selbst erzieherisch agieren zu können. Entsprechend sollte eine Zusammenarbeit mit der Sozialen Arbeit nicht im Sinne »kriminalpädagogische(r) Wechselduschen zwischen harter Bestrafung und rührseligem Beileid« (Stümper 1978, S. 105) erfolgen, sondern es ging um das »gezielte Zusammenwirken, um eine Person wieder auf ein festes lebensmäßiges Geleise zu setzen« (ebd.), wobei die Definition der hierfür notwendigen Schritte implizit durch die Polizei erfolgte.

9 Für vielfältige Hinweise zum Interdiskurs der Polizei danken wir Monika Urban.

10 Und dies, obwohl auch die Polizei sich eingestehen musste, gegen gesellschaftliche Ursachen der Jugendkriminalität nichts ausrichten zu können und, so gesehen, im Wesentlichen für die »Scherben zuständig« (Dicke/Halt 1978, S. 5) zu sein. Im Gegensatz zur Sozialen Arbeit hatte die Wahrnehmung des eigenen Handelns als Symptombekämpfung jedoch bei der Polizei keine umfassenden professionellen Selbstzweifel zur Folge.

Das entsprechende Selbstbewusstsein erstreckte sich nicht nur auf manifeste, sondern auch auf drohende Kriminalität: Bereits präventiv sollte auf junge Menschen zugegriffen bzw. deren Erziehung kriminalpräventiv gestaltet werden, um im Vorfeld von Kriminalität agieren zu können. Die PolizeibeamtInnen sahen sich letztlich als polizeiliche SozialarbeiterInnen – eine Selbstzuschreibung, die auch mit Vorwürfen in Richtung der Sozialen Arbeit einherging, dass diese nicht konsequent genug gegen Kriminalität vorgehe. Folgerichtig baute die Polizei auf eigene sozialpädagogisch geschulte, junge MitarbeiterInnen, die engen Kontakt mit Jugendlichen aufbauen sollten, so genannte »Jugendpolizisten«, was erwartungsgemäß durch die Soziale Arbeit deutlich kritisiert wurde (z.B. Crummenerl 1979; Sozialarbeiter Initiative 1977).

In den 1980er Jahren wurden die Bestrebungen der Polizei, sich – ihren Vorstellungen gemäß: auch gemeinsam mit der Sozialen Arbeit – für Jugendliche einzusetzen, dann tendenziell auch mit Symboliken des Kampfes dargestellt. Kämpfe wurden etwa als Beschreibung des Zustandes der gesellschaftlichen Verfasstheit verwendet, wenn die Rede von einer »Art von Bürgerkrieg« (Häußling 1982, S. 30) war, in dem sich Jugendliche befänden. Aufgabe der Polizei sei es diesbezüglich zu verhindern, dass die gesellschaftlichen Probleme derart eskalieren, dass ein »Faustrecht« (N.N. 1983, S. 64) zur Anwendung komme, denn die Polizei habe für Ordnung zu sorgen. Dominierend wurden derartige Symboliken allerdings nicht; im Vergleich zur Sozialen Arbeit blieben sie randständig.

Ebenso wie im professionellen Diskurs der Sozialen Arbeit wurde in den 1990er und 2000er Jahren dann das Thema (Jugend-)Gewalt in den Polizeizeitschriften dominant. Der »explosionsartige Anstieg der Gewaltkriminalität« (Werries/Diett 2002, S. 6) gab Anlass zur Sorge und erfordere eine wirksame Antwort. Mit Blick auf das Negativbeispiel der USA hinsichtlich Jugenddelinquenz und -gewalt betonten viele AutorInnen die Dringlichkeit eines gezielten Einschreitens. Als angemessenes und legitimes Mittel im Kampf gegen die zunehmende Brutalität der Jugendlichen wurde regelmäßig Prävention angeführt, wobei ein breites Begriffsverständnis zugrunde lag, indem ausdrücklich auch repressives Handeln als präventiv wirksam dargestellt wurde. Gegenüber den – mitunter als untätig und/oder uninformiert dargestellten – SozialarbeiterInnen sah sich die Polizei handlungspraktisch im Vorteil, da sie Kenntnis über die Jugendlichen und die Hintergründe ihrer Taten und gleichzeitig die Möglichkeit bzw. Fähigkeit zum ›harten Durchgreifen‹ besitze. PolizeibeamtInnen seien somit »quasi als Sozialarbeiter« (Leven 1997, S. 55) tätig, könnten aber zudem über den Modus der Erziehung hinaus (repressiv) reagieren. Dies sei insbesondere notwendig, wenn – etwa aufgrund von Sozialisationsdefiziten und/oder im Zusammenhang mit vorhandenen Migrationshintergründen – Diversionsmaßnahmen<sup>11</sup> bzw. maßvolle jugendgerichtliche Reaktionen von Jugendlichen nicht (mehr) ernst genommen würden. Zwar sei grundsätzlich primär mit Maßnahmen der Integration zu reagieren, jedoch müsse auch Repression zum Einsatz kommen, wenn beispielsweise im Zuge von »Bandenkriegen« und »Kämpfen der Looser« (Sasse 1999, S.

11 Diversion beschreibt Versuche, Täter bzw. Beschuldigte aus einem strafrechtlichen Verfahren herauszunehmen und damit u.a. stigmatisierende Effekte einer formellen Verurteilung zu verhindern.

227) Gefahr drohe. Neben ›Ausländern‹ finden sich insbesondere die Tätergruppen der rechtsextremistisch orientierten Jugendlichen sowie der sogenannten ›Intensivtäter‹<sup>12</sup> im polizeilichen Diskurs. Diese bildeten ähnlich wie in Teilen des Professionsdiskurses der Sozialen Arbeit einen Antagonismus zu den weitgehend als unproblematisch dargestellten Jugendlichen, die sich im Rahmen der ›normalen‹ ubiquitären und nur vorübergehend praktizierten Delinquenz bewegten. Im Gegensatz zu diesen seien ›Intensivtäter‹ aus Sicht der Polizei mit »herkömmlichen Methoden der Sozialarbeit« (Solon 1992, S. 181) nicht (mehr) erreichbar, weshalb verschärfte Konsequenzen angemessen und notwendig erschienen und die Zuständigkeit der Polizei unterstrichen wurde.<sup>13</sup> In der Konsequenz lässt sich auf der Ebene der Handlungsempfehlungen seit Beginn der 1990er Jahre eine Öffnung des Spektrums an Reaktionsmöglichkeiten feststellen: Prävention, Repression und Diversion wurden nun als komplementär einsetzbare Strategien gegen Jugendkriminalität befürwortet.<sup>14</sup> Abgesehen von Diversion bilde im Kampf gegen Jugendkriminalität Prävention »neben einer konsequenten Repression die zweite Säule einer effektiven Kriminalitätsbekämpfung« (Bartmann 2008, S. 10) und es sei sinnvoll und notwendig, »dass beide Säulen zu einem tragfähigen Ganzen miteinander verbunden und verzahnt werden«. Gegenüber ›Intensivtätern‹ und anderen vermeintlich unerreichbaren Jugendlichen müsse dabei konsequent und gegebenenfalls hart durchgegriffen werden. In diesem Zusammenhang wurden so genannte ›Gefährderansprachen‹<sup>15</sup> und die Einführung eines ›Warnschussarrestes‹ (vgl. Rupp 2009, S. 15) im polizeilichen Diskurs thematisiert und weitgehend befürwortet. Der Kampf gegen Jugendkriminalität war in diesem Sinne zu einer Frage des sozialen Ausschlusses vermeintlich unerreichbarer bzw. unverbesserlicher Jugendlicher (bzw. eines ›Schutzes‹ der Gesellschaft vor ihnen) geworden, während im Falle von Bagatelldelikten mitunter eine relativ milde Reaktionsweise befürwortet wurde.<sup>16</sup>

- 12 Der Tätertypus des ›Intensivtäters‹, nicht selten auch des ›ausländischen Intensivtäters‹, bleibt weitgehend unbestimmt, allerdings besitzt er eine entscheidende diskursive Bedeutung, da sich um ihn Bedrohungsnarrative kristallisieren (vgl. Dollinger/Schmidt-Semisch 2010; Walter 2003). Er ist dazu geeignet, spezifische Gruppen von Jugendlichen als bedrohlich, gefährlich, hemmungslos, unkontrolliert etc. zu diskriminieren.
- 13 Eine daran anschließende Interventionslogik der Polizei beruht auf der Annahme, mit polizeilicher Arbeit könne die Entwicklung von ›normalen‹ delinquenten Jugendlichen zu ›Intensivtätern‹ gleichsam blockiert werden. Auch vormalig ›unproblematische‹ Jugendliche wurden entsprechend in Folge eines vermuteten »Gewalttransfer(s)« (Schneider 1991, S. 17) zu potentiellen Gewalt- bzw. Mehrfachtätern und rückten in das Blickfeld der Polizei.
- 14 Entsprechende Motive einer Triade von Maßnahmen gegen Jugendkriminalität finden sich in den 1990er und 2000er Jahren auch in einer Vielzahl politischer Debatten wieder. Dies zeigt exemplarisch eine relativ große Nähe der meisten politischen zu polizeilichen Deutungen von Jugendkriminalität, was sich so für die Soziale Arbeit nicht konstatieren lässt.
- 15 Es handelt sich um anlasslose Hausbesuche der Polizei bei Jugendlichen, die aufgrund ihrer Vergangenheit als problematisch und potentiell gefährlich wahrgenommen werden. Ziel ist die Einschüchterung und/oder Verunsicherung bzw. Abschreckung der als potentielle Straftäter betrachteten Personen (vgl. Jasch 2014).
- 16 So wurde betont, es müsse im Falle leichterer Kriminalität darauf geachtet werden, nicht »mit Kanonen auf Spatzen« (Wüsten 1999, S. 31) zu schießen. Wie entsprechend breit Kampfsymboliken

### 3.2 Jugendkriminalität in der Politik<sup>17</sup>

Der Kampf der Politik richtete sich im Schwerpunkt auf gesellschaftliche bzw. soziale Ursachen von Jugendkriminalität. Etwa die Bundestagsdebatten der 1970er und 1980er Jahre waren vorrangig sozialätiologisch konnotiert, so dass sozial-/pädagogische Reaktionen als sinnvoll und angemessen angesehen wurden (vgl. Dollinger 2014, S. 444 f.) – wohlgeachtet aber nicht Haltungen wie die oben beschriebenen, die die Soziale Arbeit selbst einnahm, sondern es wurde eine Form von Sozialer Arbeit eingefordert, die auf Nacherziehung und Sozialisationshilfen abstellte. Dies war zu dieser Zeit, paradoxerweise, der Polizei näher als der Selbsteinschätzung der Sozialen Arbeit.

Parteiübergreifend wurden die gesamtgesellschaftliche Verantwortung für Jugendliche und die Unterstützung der Lebensbedingungen von Kindern bzw. Jugendlichen und Familien betont, um Delinquenz zu vermeiden. Dramatisierungen und Skandalisierungen der Abweichungen Jugendlicher sollten vermieden werden. Nicht einzelne Taten wurden als primäre Bedrohung der Gesellschaft dargestellt, sondern die Umstände und Ursachen, die Jugendliche delinquent werden ließen. In diesem Sinne fanden Kampfsymbole in parlamentarischen Debatten bereits seit Beginn des Untersuchungszeitraums parteiübergreifend Verwendung. Insbesondere pauschale Formulierungen eines ›Kampfes gegen Kriminalität‹ sind in den untersuchten Debatten breit gestreut und wurden in den 1970er und 1980er Jahren in aller Regel dazu verwendet, um auf die Ursachen und den wirkungsvollen Umgang mit ihnen zu verweisen.<sup>18</sup>

Mit den beginnenden 1990er Jahren änderte sich die Lage. Nun wurden mehr und mehr die Gefahren und die Bedrohlichkeit der Jugendkriminalität bzw. der kriminellen Jugendlichen selbst in den Mittelpunkt gerückt und eine entsprechende »Bekämpfung« gefordert.<sup>19</sup> Kampf- und Kriegssymboliken erhielten damit eine neue Qualität; insbeson-

eingesetzt wurden, lässt sich daran erkennen, dass an anderer Stelle mitgeteilt wurde, dass, verglichen mit repressiven Reaktionen, auch Diversionsmaßnahmen von Jugendlichen als »Schuß vor den Bug« (Wieben 1993, S. 277) wahrgenommen würden und eine positive Wirkung entfalteten.

17 Die Zitation der Bundestags- und Bundesratsdebatten unterscheidet sich notwendigerweise von der übrigen Zitation im Text. Hinweise sind jeweils mit dem Kürzel ›BT‹ (für Bundestag) bzw. ›BR‹ (für Bundesrat) sowie der entsprechenden Jahreszahl versehen. Im Fall der Bundesratsdebatten steht die Sitzungsnummer für sich. Im Fall der Bundestagsdebatten setzen sich die Ziffern aus Legislaturperiode (vor dem Bindestrich) und Sitzungsnummer (nach dem Bindestrich) zusammen. Genannt sind ferner die Parteizugehörigkeit der Rednerin/des Redners sowie die Seitenzahl des Plenarprotokolls.

18 Als Beispiel kann die vielfach und parteiübergreifend geforderte »Drogen- und Rauschgiftbekämpfung« (BT 1977, 8–56; CDU/CSU, S. 4333) angesehen werden, deren dezidierte Fortführung gefordert wurde, da man ansonsten »in diesem Kampf unterliegen« (BT 1973, 7–40; CDU/CSU, S. 2210) werde und dies »Tausende von Menschen (...) mit ihrem Leben zu bezahlen« (ebd.) hätten. Als ursächlich für die Entstehung und Verfestigung von delinquentem Verhalten Jugendlicher wurden »Ideologien, verworrene Freiheitsvorstellungen und permissive Tendenzen« (BT 1977, 8–56; CDU/CSU, S. 4342), fehlende bzw. »(m)angelnde emotionale Bindung« (BT 1977, 8–56; SPD, S. 4344) im familialen Nahraum sowie der schlechte Einfluss des weiteren sozialen Umfeldes oder Überforderungen von Jugendlichen und Familien angesehen.

19 Dies war kein plötzlicher, unvermittelter Umbruch, sondern die Stärkung einer Tendenz, während andere Debatten weitergeführt wurden. So wurde beispielsweise nach wie vor die »Bekämpfung der

dere wurde zunehmend Verantwortlichkeit an einzelne Täter transferiert und auch die Täter-Opfer-Relation wurde neu justiert: Jugendliche in den 1970er und 1980er Jahren waren vornehmlich als Opfer (der gesellschaftlichen Umstände, struktureller Überforderung, einer Verbreitung von Ideologien, von Rauschgifthändlern usw.) dargestellt worden; nur in Ausnahmefällen machte man sie direkt für Fehlverhalten verantwortlich. Dies änderte sich Anfang bzw. Mitte der 1990er Jahre. Zwar wurde im Kontext der Rede von *Jugendkriminalität* mit aggressiven Symbolen weiterhin meist relativ zurückhaltend umgegangen. Erkennbar war dennoch, dass kriminelle Jugendliche nun zunehmend als personalisierte Bedrohung gezeichnet wurden und sich Interventionen auf ihre Verantwortung für Delinquenz richten sollten. Bekämpft wurde nun, mit anderen Worten, nicht mehr Jugendkriminalität als gesellschaftliches Phänomen, sondern es sollte gezielt gegen kriminelle, insbesondere gewalttätige Jugendliche vorgegangen werden, um die Gesellschaft vor ihnen zu schützen. Weniger der Schutz Jugendlicher vor sozialen Problemen, die sie ›kriminell‹ machen konnten, stand damit im Vordergrund, als vielmehr der Schutz der Gesellschaft vor Jugendlichen (und ihren Problemen). So hieß es in einem Redebeitrag Siegfried Kauders der CDU/CSU-Fraktion (BT 2009, 16–228, S. 25537):

»Gerade jugendlichen Straftätern müssen ihre Grenzen aufgezeigt werden. Dazu gehört auch, dass sich der Staat als wehrhafter und starker Staat zeigt, der sich schützend vor Opfer stellt und auch Körperverletzungsdelikte konsequent verfolgt.«

Die Forderung nach zielgerichtetem und entschiedenem Durchgreifen wird hier ebenso deutlich wie die Aufwertung von Schutz- und Sicherheitsfragen. Der Staat tritt als Instanz auf, die im Modus der Strafverfolgung und der – individuelle Verantwortung voraussetzenden – konsequenten Bestrafung agiert. Relativiert werden hingegen Hilfe und Resozialisierung, die kaum als rasche und unnachgiebige Maßnahme konnotiert werden können (vgl. Dollinger 2015).

Diese diskursive Neujustierung lässt sich weitergehend an zwei wichtigen Gesetzesreformen zum Umgang mit Jugenddelinquenz illustrieren, dem »1. Jugendgerichtsgesetz-Änderungsgesetz« (1. JGGÄndG) sowie dem »Gesetz zur Erweiterung jugendgerichtlicher Handlungsmöglichkeiten« (GzEjH). Eine Kontrastierung der entsprechenden De-

Jugendarbeitslosigkeit« (BT 2001, 14–182, S. 17918) als Mittel zur »Bekämpfung der Jugendkriminalität« angesehen (vgl. auch BT 1998, 13–244, S. 22643) bzw. die Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund als sinnvolle Reaktion auf zunehmende Jugendgewalt dargestellt. Auffallend ist dabei, dass bei den RednerInnen der CDU/CSU in den 1990er und 2000er Jahren soziale Ursachen vermehrt relativiert wurden. Entsprechend wurde kritisiert, der politische Gegner verfolge den Ansatz, »für alle Kriminalitätserscheinungen Schuldige in der Gesellschaft, in den bösen Strukturen und zuletzt in der Bundesregierung zu finden« (BT 1998, 13–244, S. 22650). Es werde »heute so argumentiert, als würde der Vorsatz oder (...) die kriminelle Energie nicht noch die freie Willensentscheidung voraussetzen« (ebd., S. 22649). In anderen Worten: Jugendkriminalität war zumindest teilweise die Folge eines schlechten Wollens, weniger einer defizitären Sozialisation. Bestrafung wurde damit plausibler.

batten vermag zu zeigen, inwiefern Konstruktionen von Jugendkriminalität sich im politischen Kontext im Zeitverlauf veränderten.<sup>20</sup>

#### a) Verständnissvolle Gespräche...

Mit dem 1. JGGÄndG trat 1990 ein Gesetz in Kraft, das ausdrücklich eine Liberalisierung des Jugendstrafrechts zum Ziel hatte. Devianz und auch Delinquenz von Jugendlichen wurden als ubiquitär und passager anerkannt, sie wurden als weitgehend ›normal‹ angesehen. Eine umfassende Bestrafung oder Inhaftierung von Jugendlichen wurde als unangemessen und in einer Vielzahl von Fällen als kontraproduktiv abgelehnt. Stattdessen sei die Entwicklungsoffenheit junger Menschen anzuerkennen, die sich in einer Phase der Orientierung und des vielfältigen Lernens befänden. Folglich müsse der Umgang mit Abweichung und Kriminalität im Jugendalter als Unterstützung erfolgen, nicht in der Form von Bestrafung oder gar Inhaftierung. Ein Kampf gegen delinquente Jugendliche war demnach wenig sinnvoll: Anstelle einer »Intervention im Sinne eines Schusses vor den Bug« (Engelhardt FDP, BR, 616. Sitzung, 1990, S. 390), d.h. anstelle harter Maßnahmen oder Abschreckung, sollten Gespräche mit Jugendlichen geführt werden, um eine »be-hutsame erzieherische Einflussnahme« (Funke BT, FDP, 11-216, 1990, S. 17089) zu realisieren. Dies spiegelt sich in der Verwendung einer Anti-Kriegssymbolik im Rahmen einer Anhörung von Experten wider, wenn etwa von einer notwendigen »Abrüstung«<sup>21</sup> des Jugendstrafrechts die Rede war oder ein als Sachverständiger geladener Strafrechtsprofessor darauf hinwies, es sei notwendig »Frieden [zu; d.A.] schaffen mit weniger Waffen« (Rechtsausschuss des Bundestages, 11. Wahlperiode, 70. Sitzung, 1990, S. 18). Waffen wurden folglich mit Strafen gleichgesetzt bzw. das Strafgesetz als Waffenarsenal angesehen, das es abzurüsten gelte. Wenngleich sich zwischen einzelnen Parteien Unterschiede feststellen lassen, so war die gemeinsame Stoßrichtung dennoch klar: Jugendliche sollten erzogen, nicht bestraft werden, wobei Strafe meist kategorisch von Erziehung getrennt wurde, indem der Erziehungsgedanke des Jugendstrafrechts betont und auf die Schädlichkeit von freiheitsentziehenden Maßnahmen verwiesen wurde.<sup>22</sup> Negative Sanktionen sollten soweit wie möglich vermieden und vermehrt Hilfe- und Unterstützungsangebote verwirklicht werden.

#### b) ...versus Warnschüsse

Der Begriff »Warnschussarrest« symbolisiert eine deutliche Wendung der Diskurslage – wohl gemerkt wie 1990 auf Bundesebene ebenfalls in einer Regierungskoalition von CDU/CSU und FDP. Diese Arrestform ist Teil des »Gesetz zur Erweiterung jugendgerichtlicher Handlungsmöglichkeiten«, das 2013 in Kraft trat und im Gegensatz zu den liberalisierenden Tendenzen des 1. JGGÄndG Strafverschärfungen beinhaltet, etwa die Erweiterung des möglichen Strafrahmens bei Mord durch Heranwachsende und die Ein-

20 Eine ausführlichere Analyse findet sich bei Lampe/Rudolph (2015).

21 Rechtsausschuss des Bundestages 11. Wahlperiode 70. Sitzung (1990, S. 18); s. a. Däubler-Gmelin (BT, SPD), 11–168 (1989, S. 12741 f.).

22 Z.B. im Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 27.11.1989; BR-Drucksache 464/89, S. 2.

führung des »Warnschussarrests«, d.h. die Koppelung einer Bewährungsstrafe mit Jugendarrest. Letzteres erweiterte Möglichkeiten, den – kriminologisch als besonders rückfallbehaftet geltenden und breit hinterfragten (vgl. Kreuzer 2012; Ostendorf 2012) – Jugendarrest vermehrt zur Anwendung zu bringen. Ungeachtet der kriminologischen Kritik wurde von Seiten der politischen Verantwortungsträger ein »Warnschussarrest«, d.h. eine relativ harte, stationäre Maßnahme, als erzieherisch sinnvoll und wirkungsvoll vorgestellt (Z.B. Boddenberg BR, CDU-Hessen, 899. Sitzung, 2012, S. 331). Die Kampf- bzw. Kriegssymbolik eines »Warnschusses« wurde genutzt, um eine Art ›Denkzettel‹ zu begründen, also ein rigides Durchgreifen, das für Täter spürbar, abschreckend und deutlich sanktionierend sein sollte.

Demgegenüber warnte die SPD ebenfalls unter Rückgriff auf eine Kampfsymbolik davor, das Jugendstrafrecht zu verschärfen: Es verböten sich auf dem sensiblen Feld des Jugendstrafrechts populistische »Schnellschüsse aus der Hüfte« (Simm BT, SPD, 14-109, 2000, S. 10344), die an aufgeregte Medienberichterstattung angeschlossen.

Die trotz Widerstand erfolgreiche Implementierung des »Warnschussarrests« fügt sich in eine Diskurslage, in der Warnungen vor Bedrohungen und Imperative der Sicherheit zentrale politische Bedeutung gewonnen hatten. Ein hohes Sicherheitsbedürfnis bzw. Unsicherheitsempfinden der Bevölkerung war zu einem politisch markanten Thema geworden (Z.B. Geis BT, CDU/CSU, 14-109, 2000, S. 10346 f.). So sollte eine Verschärfung des Jugendstrafrechts symbolisieren, dass – unabhängig von der kriminologischen Kenntnislage bzw. im Widerspruch zu ihr – Risiken für die Bevölkerung reduziert und Jugendkriminalität konsequent angegangen werden. Dem korrespondierte, dass besonders ›bedrohliche‹ Täter thematisiert wurden, vorrangig Gewalttäter bzw. ›Intensivtäter‹, gegen die nun konsequent zu kämpfen war. Sie bezeugten die Notwendigkeit bzw. lieferten die Legitimation, verschärfte Maßnahmen zu begründen, und zugleich markierten sie eine neue Grenze zur noch akzeptablen, ›normalen‹ Delinquenz Jugendlicher, die nach wie vor mit (Nach-)Erziehung und Resozialisierung adressiert werden sollte.

## 4 Synopse und Diskussion

Der Diskurs über Jugendkriminalität in den professionellen Fachzeitschriften und den parlamentarischen Debatten verlief auf die beschriebene Weise unterschiedlich. Dennoch lässt sich anhand der Kampfsymbolik nachweisen, dass es im Verlauf der 1990er Jahre auf allen hier untersuchten Ebenen zu folgenreichen Transformationen kam.

Kampfsymboliken dienten in den 1970er und 1980er Jahren der Sozialen Arbeit als wohlfahrtsstaatlicher Institution als Option, sich von polizeilichem Handeln abzugrenzen und das abweichende und delinquente Verhalten Jugendlicher als gesellschaftlich verursacht zu zeichnen. Zur Debatte stand für sie die Ungerechtigkeit einer Gesellschaft, die junge Menschen ausgrenzte, unterdrückte und kriminalisierte, ohne ihre ›echten‹ Bedürfnisse und Probleme ernst zu nehmen. Nicht die Kriminalität Jugendlicher war anormal, sondern die Gesellschaft und die von ihren zentralen Institutionen realisierte Ausgrenzung und Kriminalisierung junger Menschen.



Im Lauf der 1990er Jahre wurde diese Position ergänzt bzw. ersetzt durch Haltungen, die stärker auf Jugendliche als ›echte‹, verantwortlich handelnde Kriminelle abstellten. Es sollten nun Methoden und Ansätze geliefert werden, um wirksam gegen diese Bedrohung vorzugehen. Ein Kampf zum Schutz von Jugendlichen wurde zum kooperativen Kampf gegen ihre Kriminalität und damit auch gegen sie als kriminelle Personen. Was Polizei und Politik von der Sozialen Arbeit forderten, wurde in den 1990er Jahren damit auch von ihr selbst anerkannt. Die Polizei hatte die Notwendigkeit einer Zusammenarbeit bereits in den 1970er Jahre postuliert und entsprechende Forderungen in den 1980er und v.a. 1990er Jahren weiter ausgebaut. Unterschieden wurde nun weitaus weniger als in den Jahrzehnten zuvor zwischen unterschiedlichen professionellen Zuständigkeiten, sondern vielmehr zwischen Tätertypen, d.h. ›normaler‹, unscheinbarer Kriminalität und bedrohlicher Gewaltkriminalität oder Rechtsextremismus Jugendlicher, z.T. auch den Taten Jugendlicher ›mit Migrationshintergrund‹. So wurde es professionsübergreifend sukzessive legitimer, v.a. gegen gewaltaffine junge Menschen mit entschiedener Härte und Unnachgiebigkeit vorzugehen. Vermeintlich schwer- oder unerziehbare ›Intensivtäter‹ sollten schnelle, ›spürbare‹ Interventionen erfahren und im besten Fall präventiv-kooperativ angegangen werden. Der überparteiliche politische Diskurs erfuhr in den 1990er und 2000er Jahren eine ähnliche Verlagerung, indem er zunehmend von Forderungen nach ›Prävention‹, ›schneller Intervention‹ und ›Kooperation‹ dominiert wurde, wo zuvor die Bekämpfung von gesellschaftlichen Kriminalitätsursachen bestimmend gewesen war.

Diese Befunde beinhalten eine Neu-Orientierung von Verhaltens- und Normalitätserwartungen, mit denen junge Täter konfrontiert werden und in denen sich gesellschaftliche und politische Institutionen letztlich selbst darstellen und artikulieren: Die Gesellschaft wurde in ihrem Status quo gleichsam unangreifbarer, auch und gerade wenn Kriminalität auftrat. Von einem Objekt sozialpädagogischer – und zudem ›linker‹ politischer (vgl. Dollinger 2014) – Kritik wurde gesellschaftliche Sicherheit vermehrt zu einem schützenswerten Gut; soziale Lebensbedingungen wurden weniger als kriminogen und kritikwürdig wahrgenommen. ›Intensivtäter‹ scheinen kein Produkt einer ungerechten, dissoziierten Gesellschaft zu sein und nicht prinzipiell nach Resozialisierung und Nachsicht zu verlangen. Sie wurden bzw. sind aktuell vorrangig ein Sicherheitsproblem, d.h. sie bedrohen die Gesellschaft und ihre ›unbescholtenen‹ BürgerInnen.

Diese Deutung wurde in der Kooperation der Institutionen, die vorrangig mit der praktischen Bearbeitung von Jugendkriminalität befasst sind, d.h. Soziale Arbeit und Polizei, zunehmend abgesichert, indem bestimmte Formen von Jugendkriminalität als etwas in sich Bedrohliches vorausgesetzt wurden. Forderungen nach Prävention und rascher, gemeinsamer Interventionen implizieren, dass ein in Frage stehendes Problem nicht in seiner Gültigkeit hinterfragt wird. David Matza hatte klassisch formuliert, dass Prävention auf die »Ausmerzung« eines Phänomens abstellt, während das »Phänomen selbst (...) nur beiläufige Aufmerksamkeit« erfahre; es werde »nur von außen betrachtet und beschrieben« (Matza 1973, S. 24). In neueren sozialwissenschaftlichen und juristischen Präventions- und Kooperationskritiken wird dies bestätigt.<sup>23</sup> Bezogen auf die Frage

23 Z.B. Breymann (2012); Bröckling (2008); Frehsee (2010); Hefendehl (2008); Kessl (2011).

nach Jugendkriminalität lässt sich dies dahingehend wenden, dass deren Bestimmung in neuer politisch-professioneller Einstimmigkeit zu erfolgen scheint: ›Unscheinbare‹ Jugendkriminalität wird zwar nach wie vor primär als Erziehungsproblem und Sozialisationsaufgabe interpretiert und vor übermäßiger Kriminalisierung wird gewarnt. Mit Gewalt und Fremdheit assoziierte Formen sozialer Auffälligkeit hingegen werden als Fragen von Sicherheit und Ordnung gedeutet, d.h. sie wurden einem Prozess der »Versicherheitlichung« unterzogen.<sup>24</sup> Er tendiert dazu, kritische Nachfragen zu suspendieren und stattdessen rasche Interventionen einzufordern.

Die Gesellschaft wird dabei nicht in Frage gestellt oder kritisiert, sondern als etwas symbolisiert, das in seiner gegebenen Struktur zu schützen ist. In den Fällen besonderer – d.h. vor allem: medienrelevanter, gewaltbezogener – Kriminalität liegt die Verantwortung verstärkt beim Einzelnen, das von ihm (quantitativ weniger von ihr) ausgehende Risiko zu minimieren.<sup>25</sup> Er kann und muss dazu professionelle Unterstützung in Anspruch nehmen, und Institutionen wie die Polizei und die Soziale Arbeit entwarfen sich zunehmend als Instanzen, die entsprechende kooperativ-präventive Sicherheitsfunktionen zu erfüllen in der Lage seien. Ein weitgehender Konsens der professionellen Akteure und der Politik liegt dabei in der Neutralisierung von Gefährdungen der Umwelt, nicht hingegen in einer Forderung, Jugendlichen mit Schwierigkeiten zu helfen und ihnen Ressourcen zukommen zu lassen. Die Gesellschaft, so scheint es, ist in diesen Fällen zunehmend bereit, sozialen Ausschluss zu akzeptieren, solange dies vor Risiken schützt (bzw. entsprechend öffentlich vermittelt werden kann).

## Literatur

- Bartmann, K. H. (2008): Bekämpfung der Jugend(gewalt)kriminalität in Heidelberg. In: *Polizei heute* 37(1), S. 8–14.
- Baumann, I. (2006): *Dem Verbrechen auf der Spur. Eine Geschichte der Kriminologie und Kriminalpolitik in Deutschland 1880 bis 1980*. Göttingen: Wallstein.
- Beckett, K./Sasson, T. (2000): *The politics of injustice*. Thousand Oaks, California: Sage.
- Beverungen, E./Krombach, U. (1983): Klare Linie und aufrechter Gang. In: *Extra Sozialarbeit* 7(6), S. 34–38.
- Breyman, K. (2012): Wunderland Prävention. In: *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 23(1), S. 4–6.
- Bröckling, U. (2008): Vorbeugen ist besser ... Zur Soziologie der Prävention. In: *Behemoth. A Journal on Civilisation* 1(1), S. 38–48.
- Buderus, A. (2000): Glatzenpflege auf Staatskosten? In: *Sozial Extra* 24(2-3), S. 58.
- Butterwegge, C. (1994): (Sozial-)Pädagogen als Prügelknaben. Wie man linke PädagogInnen für die rechte Gewalt verantwortlich macht und sich selbst entlastet. In: *Sozialmagazin* 19(1), S. 30–34.
- Casparis, J. (1978): Ein Fall von brutaler Jugendkriminalität. In: *Kriminalistik* 32(3), S. 123–126.

24 Vgl. hierzu Loader (2002); Jones (2012); Waever (1996); Zedner (2009, S. 44 ff.).

25 In der internationalen Kriminologie wird dies unter dem Begriff der »Responsibilisierung« gefasst: Es werde von Delinquenten kriminalpolitisch und praktisch zwar Eigenständigkeit eingefordert, aber dies bleibe auf Maximen der Reproduktion von Sicherheit bezogen (z.B. Crewe 2011; Phoenix/Kelly 2013).

- Crewe, B. (2011): Soft power in prison: Implications for staff-prisoner relationships, liberty and legitimacy. In: *European Journal of Criminology* 8(6), S. 455–468.
- Crummenerl, A. (1979): Wer im Knast sitzt, stiehlt nicht mehr. In: *Sozialmagazin* 4(3), S. 23–25.
- Davin, W. (1972): Ein uraltes, doch ewig aktuelles Thema: Die Bekämpfung der Jugendkriminalität und Jugendverwahrlosung. In: *Kriminalistik* 26(3), S. 138–140.
- Dicke, W./Halt, A. (1978): Presse und Polizei. Macht der Städtebau unsere Kinder kriminell? In: *Deutsche Polizei* 27(5), S. 7.
- Dollinger, B. (2011): »Punitivität« in der Diskussion. Konzeptionelle, theoretische und empirische Referenzen. In: Dollinger, B./Schmidt-Semisch, H. (Hrsg.): *Gerechte Ausgrenzung? Wohlfahrtsproduktion und die neue Lust am Strafen*. Wiesbaden: VS, S. 25–73.
- Dollinger, B. (2014): Soziale Arbeit in der Politik. In: *Neue Praxis* 44(5), S. 439–454.
- Dollinger, B. (2015): Warum die Forderung nach beschleunigten Maßnahmen bei Delinquenz so plausibel wie ambivalent ist. In: *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 26(2), S. 192–198.
- Dollinger, B./Rudolph, M./Schmidt-Semisch, H./Urban, M. (2012): Ein goldenes Zeitalter der Integration? In: *Kriminologisches Journal* 44(4), S. 279–297.
- Dollinger, B./Rudolph, M./Schmidt-Semisch, H./Urban, M. (2014): Konturen einer Allgemeinen Theorie der Kriminalität als kulturelle Praxis (ATKAP). In: *Kriminologisches Journal* 46(2), S. 67–88.
- Dollinger, B./Rudolph, M./Schmidt-Semisch, H./Urban, M. (2015): Von Marionettentheatern und Teufelskreisen. Punitiv Entwicklungen der Sozialen Arbeit und Polizei in den vergangenen vier Jahrzehnten. In: *Kommission Sozialpädagogik* (Hrsg.): *Praktiken der Ein- und Ausschließung in der Sozialen Arbeit*. Weinheim: Beltz Juventa, S. 92–106.
- Dollinger, B./Schmidt-Semisch, H. (2010): Den ausländischen Intensivtäter an der Wurzel packen? In: *kultuRRevolution* 29(59), S. 71–76.
- Dollinger, B./Schmidt-Semisch, H. (Hrsg.) (2011): *Gerechte Ausgrenzung? Wohlfahrtsproduktion und die neue Lust am Strafen*. Wiesbaden: VS.
- Dollinger, B./Urban, M. (2012): Die Analyse von Interdiskursen als Form qualitativer Sozialforschung. In: *Forum Qualitative Sozialforschung/Forum*, <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0114-fqs1202258>, 13(2), (Abruf 27.08.2015).
- Durkheim, E. (1893/1999): *Über soziale Arbeitsteilung*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Eisch-Angus, K. (2011): Securing Community. In: Dollinger, B./Schmidt-Semisch, H. (Hrsg.): *Gerechte Ausgrenzung? Wiesbaden: VS, S. 167–186*.
- Ferrell, J./Hayward, K.J./Young, J. (2008): *Cultural criminology*. London: Sage.
- Frehsee, D. (2010): Korrumpierung der Jugendarbeit durch Kriminalprävention? In: Dollinger, B./Schmidt-Semisch, H. (Hrsg.): *Handbuch Jugendkriminalität*. Wiesbaden: VS, S. 351–364.
- Foucault, M. (1975/1998): *Überwachen und Strafen*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Garland, D. (1993): *Punishment and modern society*. Chicago: Clarendon.
- Garland, D. (2001): *The culture of control*. Chicago: University of Chicago Press.
- Greer, C./Reiner, R. (2012): Mediated mayhem: media, crime, criminal justice. In: Maguire, M./Morgan, R./Reiner, R. (Hrsg.): *The Oxford handbook of criminology*. 5., überarbeitete Auflage, Oxford: Oxford University Press, S. 245–278.
- Hafemann, H. (1994): »Gewaltprävention« – eine Gratwanderung. Pädagogische und politische Probleme mit Anti-Gewalt-Maßnahmen. In: *Sozial Extra* 18(3), S. 9–12.
- Häußling, J. (1982): Wie kriminogen sind Jugendproteste? In: *Deutsche Polizei* 30(3), S. 30–32.
- Hefendehl, R. (2008): Jugendkriminalprävention – Von Beginn an aufs falsche Gleis gesetzt. In: DVJJ (Hrsg.): *Fördern Fordern Fallenlassen. Aktuelle Entwicklungen im Umgang mit Jugenddelinquenz*. Mönchengladbach: Forum, S. 235–247.
- Heinz, W. (2011): Neue Straflust der Strafjustiz – Realität oder Mythos? In: *Neue Kriminalpolitik* 23(1), S. 14–27.
- Hess, H./Scheerer, S. (2004): *Theorie der Kriminalität*. In: Oberwittler, D./Karstedt, S. (Hrsg.): *Soziologie der Kriminalität*. Wiesbaden: VS, S. 69–92.
- Hofinger, V. (2015): *Die Konstruktion des Rückfalltäters*. Weinheim: Beltz Juventa.

- Jasch, M. (2014): Neue Sanktionspraktiken im präventiven Sicherheitsrecht. In: *Kritische Justiz* 47(3), S. 237–248.
- Jones, T. (2012): Governing security: pluralization, privatization, and polarization in crime control and policing. In: Maguire, M./Morgan, R./Reiner, R. (Hrsg.): *The Oxford handbook of criminology*. 5., überarbeitete Auflage. Oxford: Oxford University Press, S. 743–768.
- Kessel, F. (2011): Von der Omnipräsenz der Kooperationsforderung in der Sozialen Arbeit. Eine Problematisierung. In: *Zeitschrift für Sozialpädagogik* 9(4), S. 405–415.
- Kilb, R./Weidner, J. (2001): Hintergründe verstehen - Taten verurteilen - Täter konfrontieren: Das Anti-Aggressivitätstraining. In: *Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit* 52(5), S. 174–180.
- Kipp, A. (1997): Wer braucht eigentlich Hilfe? Paradigmenwechsel in der Straffälligenhilfe. In: *Sozialmagazin* 22(12), S. 46–51.
- Krafeld, F.J. (1993): Grenzen dürfen nicht zu eng gesteckt sein. In: *Sozial Extra* 17(2), S. 6–7.
- Krafeld, F.J. (1994): Kontroverse als Chance? Zum Streit um akzeptierende Jugendarbeit. In: *Sozial Extra* 18(3), S. 2–4.
- Krebs, W. (1996): Wir sitzen nicht in einem Boot. In: *Sozialmagazin* 21(10), S. 58–59.
- Kreuzer, A. (2012): Schriftliche Stellungnahme für die öffentliche Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 23. Mai 2012 zum Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten, [www.arthur-kreuzer.de/BT\\_RA\\_Anh\\_Warnsch\\_05\\_2012.pdf](http://www.arthur-kreuzer.de/BT_RA_Anh_Warnsch_05_2012.pdf) (Abruf 27.08.2015).
- Lampe, D./Rudolph, M. (2015; in Druck): Jugendkriminalität als Ergebnis politischer Konstruktionsprozesse – Eine Analyse der Jugendstrafrechtsreformen in den Jahren 1990 und 2012. In: Luedtke, J./Wiezorek, C. (Hrsg.): *Jugendpolitiken: Wie geht Gesellschaft mit ›ihrer‹ Jugend um?* Weinheim: Beltz Juventa.
- Lappi-Seppälä, T. (2014): Imprisonment and penal demands. In: Body-Gendrot, S./Hough, M./Kereszi, K./Lévy, R./Snacken, S. (Hrsg.): *The Routledge handbook of European criminology*. London: Routledge, S. 295–336.
- Leven, C. (1997): Crash-Kids. Zugleich ein Bericht über die Schwierigkeit der Zusammenarbeit im Jugendbereich. In: *Kriminalistik* 51(1), S. 52–55.
- Lilly, J.R./Cullen, F.T./Ball, R.A. (2011): *Criminological theory*. 5., überarbeitete Auflage. Thousand Oaks: Sage.
- Link, J. (2013): Diskurs, Interdiskurs, Kollektivsymbolik. In: *Zeitschrift für Diskursforschung* 1(1), S. 7–23.
- Loader, I. (2002): Policing, securitization and democratization in Europe. In: *Criminal Justice* 2(2), S. 125–153.
- Matthews, R. (2005): The myth of punitiveness. In: *Theoretical Criminology* 9(2), S. 175–201.
- Matza, D. (1973): *Abweichendes Verhalten*. Heidelberg: Quelle & Meyer.
- Mead, G.H. (1918/1987): *Psychologie der Strafjustiz*. In: ders.: *Gesammelte Aufsätze*. Band. 1. Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 253–284.
- Melossi, D. (2000): Changing representations of the criminal. In: *British Journal of Criminology* 40(2), S. 296–320.
- Morath, R./Reck, W. (2002): Intensivtraining für Gewalttäter in Kooperation zwischen Kommune und Justiz. In: *Bewährungshilfe* 49(3), S. 313–327.
- N.N. (1983): Jugendprotest im demokratischen Staat. Zwischenbericht der Enquete-Kommission (Auszug). In: *Bereitschaftspolizei heute* 38(2), S. 61–65.
- o.A. (1979): Jugendpolizei – Für Kinder wird alles getan. In: *Sozialmagazin* 4(10), S. 60–61.
- Oberwittler, D./Höfer, S. (2005): Crime and Justice in Germany: An Analysis of Recent Trends and Research. In: *European Journal of Criminology* 2(4), S. 465–508.
- Ostendorf, H. (2012): Warnung vor dem neuen »Warnschussarrest«. In: *Zeitschrift für internationale Strafrechtsdogmatik* 7(12), S. 608–611, [www.zis-online.com/dat/artikel/2012\\_12\\_720.pdf](http://www.zis-online.com/dat/artikel/2012_12_720.pdf) (Abruf: 27.08.2015)

- Palentien, C. (1993): Jugend und Gewalt: oder die Entstrukturierung von Kontexten. In: *Theorie und Praxis der sozialen Arbeit* 44(10), S. 388–394.
- Parr, R. (2008): Interdiskurstheorie/Interdiskursanalyse. In: Kammler, C./Parr, R./Schneider U.J. (Hrsg.): *Foucault-Handbuch*. Stuttgart: Metzler, S. 202–206.
- Phoenix, J./Kelly, L. (2013): ›You Have to do it for Yourself: Responsibilization in Youth Justice and Young People's Situated Knowledge of Youth Justice Practice. In: *British Journal of Criminology* 53(3), S. 419–437.
- Pratt, J./Brown, D./Brown, M./Hallsworth, S./Morrison, W. (Hrsg.) (2005): *The new punitiveness*. Cullompton: Willan.
- Rupp, M. (2009): Wege zur Bekämpfung der Jugendkriminalität in Deutschland. Bundesdelegiertentag 2009 soll über Positionspapier entscheiden. In: *Der Kriminalist* 9/2009, S. 13–16.
- Sack, F. (2013): Social structure and crime policy: The German case. In: *Punishment & Society* 15(4), S. 367–381.
- Sasse, G. (1999): Integrationsprobleme junger Aussiedler. Eine höchst aktuelle gesamtgesellschaftliche Aufgabe. In: *Kriminalistik* 53(4), S. 225–231.
- Sasson, T. (1995): *Crime Talk: How Citizens Construct a Social Problem*. New York: De Gruyter.
- Scherer, H. (1979): Schwinds soziale Sheriffs – deine Freunde und Helfer. In: *Päd.extra/Sozialarbeit* 3(8), S. 12–13.
- Schlepper, C. (2014): *Strafgesetzgebung in der Spätmoderne*. Wiesbaden: Springer VS.
- Schneider, J. (1991): Gewalt in der Schule. Eine kriminologische Studie. In: *Kriminalistik* 45(1), S. 15–24.
- Simon, T. (1999): Eierlegende Wollmilchsau? Im Kreuzfeuer: akzeptierende Jugendarbeit - wie funktioniert Soziale Arbeit mit ›rechten‹ und ›gewaltbereiten‹ Jugendlichen? In: *Sozial Extra* 23 (10), S. 16–17.
- Solon, J. (1992): Die Behandlung jugend- und gruppentypischer Gewalt beim Polizeipräsidium München. In: *Der Kriminalist* 24(4), S. 177–181.
- Sozialarbeiter Initiative (1977): JUPO – Dein Freund und Helfer – ohne Uniform, In: *Päd. Extra/Sozialarbeit* 1(2), S. 13–15.
- Stehr, J. (1998): *Sagenhafter Alltag*. Frankfurt am Main: Campus.
- Stehr, J. (2016): Die alltägliche Rede über Kriminalität. In: Dollinger, B./Schmidt-Semisch, H. (Hrsg.): *Sicherer Alltag? Politiken und Mechanismen der Sicherheitskonstruktion im Alltag*. Wiesbaden: Springer VS, S. 81–96.
- Steinert, H. 2003: The indispensable metaphor of war: On populist politics and the contradictions of the state's monopoly of force. In: *Theoretical Criminology* 7(3), S. 265–291.
- Stümper, A. (1978): Zur Zusammenarbeit der Polizei und anderer Stellen bei der Bekämpfung der Jugendkriminalität. In: *Kriminalistik* 32(3), S. 104–106.
- Voigtel, R. (1990): Fighter, Sprayer, Tagger, Dancer. In: *Sozial Extra* 14(12), S. 17–18.
- Waever, O. (1996): European Security Identities. In: *Journal of Common Market Studies* 34(1), S. 103–132.
- Wacquant, L. (2009): *Bestrafen der Armen*. Opladen: Budrich.
- Walter, M. (2003): Probleme einer kriminalpolitischen Gewalttäter-Typisierung: das Beispiel jugendlicher »Intensivtäter«. In: Lamnek, S./Boatcă, M. (Hrsg.): *Geschlecht – Gewalt – Gesellschaft*. Opladen: Leske und Budrich, S. 318–330.
- Watts, R./Bessant, J./Hil, R. (2008): *International criminology*. London: Routledge.
- Weidner, J. (1997): Das schwierige Geschäft: Grenzen ziehen. Warum es gut ist, böse Buben schlecht zu behandeln. In: *Sozialmagazin* 22(1), S. 33–37.
- Wendt, W.-R. (1997): Neue Entschiedenheit. Der Zwang als Mittel zum Zweck. In: *Sozialmagazin*, 22(1), S. 14–19.
- Werries, J./Dieltz, R. (2002): Diversionstag als Antwort auf steigende Jugendkriminalität. In: *Deutsche Polizei* 5/2002, S. 6–8.

- Wieben, H.-J. (1993): Wenn ein Jugendlicher straffällig wird... In: Bereitschaftspolizei heute. 22(6), S. 273–279.
- Wolters, J.-M. (1993): Sozialpädagogische Behandlung jugendlicher Gewalttäter. Das Modell des praxisorientierten Antiaggressivitätstrainings im Strafvollzug. In: Bewährungshilfe. 40(3), S. 317–327.
- Wüsten, L. (1999): Pädagogik statt Strafrecht. In: Deutsche Polizei 47(7), S. 31–33.
- Zedner, L. (2009): Security. London: Routledge.

*Anschriften:*

Prof. Dr. Bernd Dollinger  
Universität Siegen; Fakultät 2  
Adolf-Reichwein-Str. 2  
D-57068 Siegen  
bernd.dollinger@uni-siegen.de

Dipl. Päd. Matthias Rudolph  
Universität Siegen; Fakultät 2  
Adolf-Reichwein-Str. 2  
D-57068 Siegen  
matthias.rudolph@uni-siegen.de